

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Prozesskostenhilfeverfahren

Az: B 12 R 1/07 BH

..... ,

Kläger und Antragsteller,

beteiligt:

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2007
durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter
Dr. B e r c h t o l d und **Dr. B e r n s d o r f f**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Einlegung einer Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 24. November 2006 Prozesskostenhilfe zu gewähren,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich im Hauptsacheverfahren gegen die Feststellung der Rentenversicherungspflicht aufgrund des Bezuges eines Existenzgründungszuschusses und die hierauf gründenden Beitragsforderungen.
- 2 Dem Kläger ist Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat entgegen § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers haben keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe ergeben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)